

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.02.1972

Geschäftszahl

0699/71

Rechtssatz

Aufwendungen für den Erwerb eines Kundenstockes, der einen Teil des Geschäftswertes oder Firmenwertes darstellt, sind zu aktivieren. Der Umstand, daß mit der Übertragung des Kundenstocks auch ein Wettbewerbsverbot für die Dauer von zwei Jahren vereinbart wurde, kann noch nicht dazu führen, daß der für den Erwerb des Kundenstocks aktivierte Betrag im Wege der AfA abgesetzt werden könnte. Beim Wertansatz für einen derivativ erworbenen Kundenstock kommt nur eine Teilwertabschreibung im Falle der Wertminderung des erworbenen Wirtschaftsgutes in Frage.

Beachte

y5301;